

V e r t r a g

zwischen

der St. Angela-Schulgesellschaft mbH Düren mit Sitz in Düren, Bismarckstr. 24, als Träger der Realschule und des Gymnasiums,
vertreten durch Geschäftsführerin Käthe Brandt und Geschäftsführer Wolfgang Habrich,

und

dem Kreis Düren,
vertreten durch Landrat Wolfgang Spelthahn und Kreisdirektor Georg Beyß,

der Gemeinde Hürtgenwald,
vertreten durch Bürgermeister Axel Buch und *Wolfgang Latz*

der Gemeinde Inden,
vertreten durch Bürgermeister Ulrich Schuster und *GOVR Heinrich Uuterbosch*

der Gemeinde Kreuzau,
vertreten durch Bürgermeister Walter Ramm und *GOVR Walter Stolz*

der Gemeinde Langerwehe,
vertreten durch Bürgermeister Franz-Josef Löfgen und *GOVR Peter Heinen*

der Gemeinde Merzenich,
vertreten durch Bürgermeister Peter Harzheim und *GOVR Jan-Willi Weingaertner*

der Stadt Nideggen,
vertreten durch Bürgermeister Wilhelm Hönscheid und *GOVR Heinz Holz*

der Gemeinde Niederzier,
vertreten durch Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter und *GOVR Hermann Heuser*

der Gemeinde Nörvenich,
vertreten durch Bürgermeister Jürgen Schüller und *GOVR RSI*

der Gemeinde Vettweiß,
vertreten durch Bürgermeister Josef Kranz und *Dr. J. Kranz*

Präambel

Die St. Angela-Schule – Gymnasium und Realschule – ist eine staatlich anerkannte katholische Mädchenschule in der Trägerschaft der St. Angela-Schulgesellschaft mbH, bestehend aus dem Bistum Aachen, der Kongregation der Ursulinen e. V. und dem Verein zur Mitträgerschaft der St. Angela-Schule e. V. mit Sitz in Düren, Bismarckstr. 24.

Aufgrund des ständigen Rückgangs der Ordensangehörigen und der daraus resultierenden Erschwernisse der Finanzierung der privaten St. Angela-Schule hat die im Jahre 2000 neu gegründete "St. Angela-Schulgesellschaft mbH" die Schulträgerschaft übernommen. Um die Schule in den nächsten Jahren im Bestand zu sichern, bedarf es auch einer Unterstützung der Kommunen des Einzugsbereichs. Zur finanziellen Absicherung des Ersatzschulhaushalts haben sich neben der Stadt Düren als Standortkommune der Kreis Düren sowie die Städte/Gemeinden Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß zur Mitfinanzierung bereit erklärt.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die St. Angela-Schule – Gymnasium und Realschule – als Mädchenschule eine wichtige Funktion im regionalen Bildungssystem erfüllt und einen bedeutenden Beitrag im Rahmen des pluralen Bildungsangebots leistet. Aus diesem Grund soll die Existenz des Gymnasiums und der Realschule in ihrem derzeitigen Bestand (Schülerzahlen/Zügigkeit) langfristig gesichert werden. Dabei streben die Gebietskörperschaften im Interesse einer wohlgeordneten Bildung und Erziehung der Jugend unter Beachtung des im Grundgesetz und in der Landesverfassung garantierten Elternrechts eine gute Zusammenarbeit an.

Die Stadt Düren trifft darüber hinaus als Standortkommune der Schule eine eigenständige Zuschussregelung mit dem Schulträger.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1 Definition

- (1) Unter Eigenleistung nach diesem Vertrag sind diejenigen Kosten nach § 106 Schulgesetz NRW (SchulG) zu verstehen, die der Träger nach Abzug der durch das Land NRW SchulG in der jeweils gültigen Fassung refinanzierte Kosten zu tragen hat. Dieser Anteil beträgt ab 2006 13 v. H. der zuschussfähigen Kosten. Bei der jetzigen Mieter/Vermietermodellanwendung werden keine Regelleistungen (pauschale Fördersätze) für die Bereitstellung von Schulgebäuden und –räumen angerechnet.

Bei der Erfüllung der Voraussetzungen kann die Eigenleistung des Schulträgers gemäß § 106 Abs. 7 und 8 SchulG auf 2 v. H. oder nach § 106 Abs. 11 SchulG reduziert werden.

- (2) Daneben fallen beim Schulträger Kosten an, für die keine Refinanzierung nach dem SchulG vorgesehen ist. Hierunter fallen insbesondere Pensionsrückstellungen und Gebäudeinvestitionen.

§ 2 Kostenübernahme

Der Kreis Düren, die Städte/Gemeinden Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß beteiligen sich an den in § 1 definierten Kosten zur Abdeckung eines unter Berücksichtigung des von der Stadt Düren gewährten Zuschusses und aller sonstigen Einnahmen noch verbleibenden Defizits mit Zuschüssen in einer Gesamthöhe von **jährlich bis zu 47.000 €** zur Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers und für nach dem SchulG nicht oder nur begrenzt refinanzierbaren Aufwendungen. Hierbei handelt es sich um einen Höchstbetrag.

Bei wirtschaftlich günstigen Entwicklungen (Mehreinnahmen/Minderausgaben) können die jährlichen Zuwendungsbeträge entsprechend reduziert werden.

Der Schulträger hat die sich bietenden Möglichkeiten einer Zuschusserhöhung und/ oder Eigenleistungsreduzierung i. S. des SchulG konsequent auszuschöpfen.

Das jährliche Defizit weist der Schulträger den Kommunen jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres nach. Der Schulträger legt den Kommunen jeweils den Haushaltsplan vor (§ 112 SchulG). Die Zahlung erfolgt erstmals für das Jahr 2006.

Die Zuwendungen zur Aufbringung der Eigenleistungen gelten als Zuwendungen Dritter i. S. des § 105 Abs. 6 SchulG und mindern die Eigenleistung des Schulträgers.

Die beteiligten Städte und Gemeinden sowie der Kreis Düren verpflichten sich, die Aufteilung des Zuschussbetrages durch interne Regelung zu sichern. Bis zum 15.12. jeden Jahres zeigen die Zuschussgeber an, welche Leistungen im Einzelnen für das kommende Jahr erbracht werden.

§ 3 Kostenprüfung

Die den Zuschussleistungen der Kommunen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unterliegen der regelmäßigen Haushaltsprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde und den Landesrechnungshof.

§ 4 Fälligkeit der Zuschusszahlungen

Die Zahlungen der einzelnen Zuschussgeber sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres als Abschlagszahlung in einer Summe fällig. Die endgültige Ermittlung der Zahlungsbeträge erfolgt nach Vorlage des Defizitnachweises gemäß § 2.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird bis zum 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende vorher schriftlich gegenüber dem Schulträger gekündigt wird.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich die Grundlagen der Ersatzschulfinanzierung - insbesondere die Höhe der Landeszuweisungen - oder der Bistumszuschüsse - wesentlich ändern.

§ 6 Zustimmungspflichten

Der Schulträger verpflichtet sich, bei Maßnahmen, die langfristig den Finanzbedarf der Schule wesentlich erhöhen, die vorherige Zustimmung der Vertragspartner einzuholen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass weitere Klassen eingerichtet werden sollen.

§ 7 Trägerwechsel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Pflichten aus diesem Vertrag auch gegenüber einem neuen Schulträger zu erfüllen, soweit dieser bereit ist, die St. Angela-Schule als katholische Ersatzschule mit dem ihr eigenen Schulprofil weiterzuführen.

Düren, den12.06.2006.....

Für die St. Angela-Schulgesellschaft mbH Düren

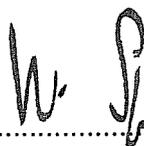


.....
Geschäftsführerin Käthe Brandt

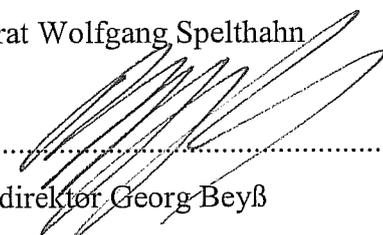


.....
Geschäftsführer Wolfgang Habrich

Für den Kreis Düren



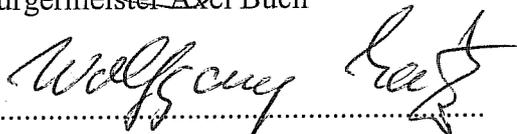
.....
Landrat Wolfgang Spelthahn


.....
Kreisdirektor Georg Beyß

Für die Gemeinde Hürtgenwald



.....
Bürgermeister Axel Buch



Für die Gemeinde Inden



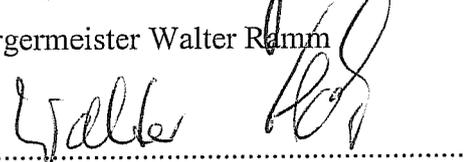
.....
Bürgermeister Ulrich Schuster



Für die Gemeinde Kreuzau



.....
Bürgermeister Walter Ramm



.....
GOVR Walter Stolz

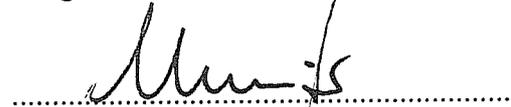
Für die Gemeinde Langerwehe


.....
Bürgermeister Franz-Josef Löfgen


.....
SOVR Peter Heinen

Für die Gemeinde Merzenich


.....
Bürgermeister Peter Harzheim


.....

Für die Stadt Nideggen


.....

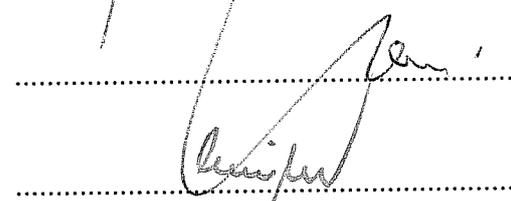
Bürgermeister Wilhelm Hönscheid


.....

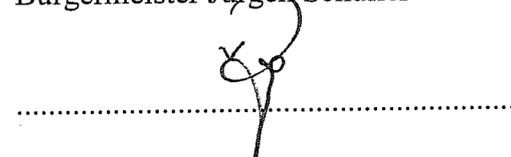
Für die Gemeinde Niederzier

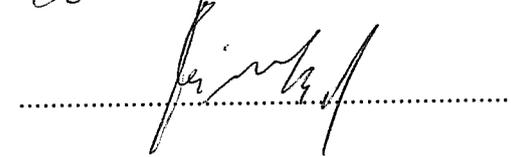

.....
Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter

Für die Gemeinde Nörvenich


.....
Bürgermeister Jürgen Schüller

Für die Gemeinde Vettweiß


.....
Bürgermeister Josef Kranz


.....